



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

ANERKENNTNIS- URTEIL

IV ZR 401/14

Zugestellt an Verkündungs statt
den Prozessbevollmächtigten

der Klägerin am

der Beklagten am

26. Jan. 2016
26. Jan. 2016

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richter Felsch, Lehmann, die Richterinnen Dr. Brockmüller und Dr. Bußmann ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 20. Januar 2016

für Recht erkannt:

1. Auf die Rechtsmittel der Klägerin wird

der Beschluss des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. September 2014 im Kostenauspruch und insoweit aufgehoben, als die Anträge der Klägerin

auf Zahlung einer monatlichen Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 782,30 € über den 31. März 2018 hinaus sowie

auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer monatlichen, zusätzlichen Rente aus Gewinnbeteiligung über den 31. März 2018 hinaus

abgewiesen worden sind,

das Urteil der 16. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 31. Januar 2014 wie folgt geändert:

Über die im vorgenannten Urteil des Landgerichts der Klägerin zuerkannten Ansprüche (Urteilstenor zu 1, 2, 3 und 6) und die zu ihren Gunsten getroffenen Feststellungen (Urteilstenor zu 4 und 5) hinaus wird

die Beklagte verurteilt, an die Klägerin künftig über den 31. März 2018 hinaus bis längstens 31. August 2027 monatlich 782,30 € am jeweils Monatsersten zu zahlen,

festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin künftig über den 31. März 2018 hinaus bis längstens 31. August 2027 monatlich eine zusätzliche Rente aus der Gewinnbeteiligung, die über die Bonusrente von derzeit 271,10 € hinausgeht, am jeweils Monatsersten zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Streitwert: bis 40.000 €

Mayen

Felsch

Lehmann

Dr. Brockmüller

Dr. Bußmann

Vorinstanzen:

LG Koblenz, Entscheidung vom 31.01.2014 - 16 O 201/12 -
OLG Koblenz, Entscheidung vom 15.09.2014 - 10 U 281/14 -